



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

14. Jahrgang	Potsdam, den 8. Januar 2003	Nummer 1
---------------------	------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Änderung der Verwaltungsvorschriften des Ministeriums des Innern zur Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens für den Regelaufstieg von Beamtinnen und Beamten im Landesdienst in die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes des Landes Brandenburg und zur Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens für den Regelaufstieg von Beamtinnen und Beamten im Landesdienst in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Brandenburg	2
Brandenburgische Architektenkammer	
Hauptsatzung	2
Beitragsordnung 2003	7
Gebührenordnung	8
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 1/2003	

**Änderung der Verwaltungsvorschriften
des Ministeriums des Innern zur Durchführung
des zentralen Auswahlverfahrens für den
Regelaufstieg von Beamtinnen und Beamten
im Landesdienst in die Laufbahn des gehobenen
nichttechnischen Verwaltungsdienstes
des Landes Brandenburg
und
zur Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens
für den Regelaufstieg von Beamtinnen und Beamten
im Landesdienst in die Laufbahn des höheren
allgemeinen Verwaltungsdienstes
des Landes Brandenburg**

Vom 13. Dezember 2002

Auf Grund des § 156 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446) in Verbindung mit den §§ 20 und 34 der Laufbahnverordnung vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58) bestimmt der Minister des Innern im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und im Benehmen mit den übrigen Ministern:

1. Nummer 9.1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens für den Regelaufstieg von Beamtinnen und Beamten im Landesdienst in die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes des Landes Brandenburg vom 25. Juli 2000 (ABl. S. 479) wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verwaltung“ die Worte „sowie vergleichbare Angestellte“ eingefügt.
- b) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die oder der Vorsitzende sowie die Mehrheit der Kommissionsmitglieder müssen in einem Beamtenverhältnis stehen.“

2. Nummer 8.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens für den Regelaufstieg von Beamtinnen und Beamten im Landesdienst in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Brandenburg vom 9. April 2002 (ABl. S. 499) wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verwaltungsdienstes“ die Worte „sowie vergleichbare Angestellte“ eingefügt.
- b) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die oder der Vorsitzende sowie die Mehrheit der Kommissionsmitglieder müssen in einem Beamtenverhältnis stehen.“

3. Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Hauptsatzung
der Brandenburgischen Architektenkammer**

Vom 28. November 2002

Auf Grundlage des § 19 des Brandenburgischen Architektengesetzes vom 7. April 1997 (GVBl. I S. 20) - BbgArchG - erlässt die Vertreterversammlung der Brandenburgischen Architektenkammer am 16. November 2002 durch Beschluss folgende Änderung und Neufassung der Hauptsatzung vom 30. April 1997 (ABl./AAnz. S. 651):

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

(1) Die Architektenkammer führt die Bezeichnung „Brandenburgische Architektenkammer“ - kurz BA -.

Ihr Sitz ist Potsdam. Die Bestimmung eines anderen Sitzes erfordert gemäß § 16 Abs. 5 BbgArchG die Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung.

Außenstellen sind in Frankfurt (Oder) und Cottbus.

(2) Die BA ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie führt ein Dienstsiegel.

(3) Die BA kann Mitglied von Berufsverbänden sein.

§ 2

Aufgaben

Aufgaben und Tätigkeiten der BA ergeben sich aus dem Brandenburgischen Architektengesetz vom 7. April 1997.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Der Brandenburgischen Architektenkammer gehören alle in ihrer Architektenliste eingetragenen Architektinnen, Architekten, Innenarchitektinnen, Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitektinnen, Garten- und Landschaftsarchitekten, Architektinnen für Stadtplanung und Architekten für Stadtplanung als Mitglied an.

(2) Die Mitgliedschaft in der BA beginnt mit dem Tag der Eintragung in die Architektenliste.

Die Eintragung geschieht auf Antrag auf der Grundlage des § 7 BbgArchG.

(2.1) Sie setzt voraus, dass die antragstellende Person

1. im Land Brandenburg ihre Hauptwohnung, ihren Hauptsitz oder Niederlassung der beruflichen Tätigkeit hat oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung ausübt und
2. befähigt ist, die Berufsaufgaben in der jeweiligen Fachrichtung nach § 4 des Brandenburgischen Architektengesetzes zu erfüllen.

(2.2) Die Befähigung im Sinne des Absatzes 2.1 Nr. 2 besitzt, wer eine der jeweiligen Fachrichtung entsprechende mindestens vierjährige Regel-Studienzeit umfassende Ausbildung an einer deutschen Universität, Hochschule, Fachhochschule oder gleichwertigen Lehranstalt erfolgreich abgeschlossen hat und danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung ausgeübt hat.

Die Mindeststudiendauer entspricht der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juni 1985 (85/384/EWG).

(3) Die Mitgliedschaft in der BA endet mit der Löschung der Eintragung in der Architektenliste.

(4) Ausscheiden aus der BA

1. Mitglieder scheidern aus der BA aus, wenn die Eintragung in der Architektenliste gemäß den im Brandenburgischen Architektengesetz festgelegten Gründen gelöscht wird.
2. Erklärt ein Mitglied schriftlich den Austritt aus der BA, so erfolgt seine Löschung in der Architektenliste zum Ende des Quartals nach erfolgter Bestätigung der Löschung durch den Eintragungsausschuss.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der BA sind nach Maßgabe der Wahlordnung wahlberechtigt und in die Organe der BA wählbar.

(2) Jedes Mitglied kann sich mit berechtigten Anliegen, Anfragen und Anträgen an die Organe, die Geschäftsführung und die Ausschüsse der BA wenden.

(3) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Berufspflichten verpflichtet.

(4) Mitglieder der BA können auf Vorschlag und nach Wahl durch die Vertreterversammlung durch den Vorstand in den Eintragungs-, Schlichtungs- und Ehrenausschuss bestellt werden.

(5) Mitglieder, die in Organe oder Ausschüsse der BA gewählt oder bestellt werden, sind verpflichtet, ihr Amt nach besten Kräften zum Wohle der Architektenschaft und der öffentlichen Belange auszuüben. Die Pflicht zur Ausübung eines Amtes dauert bis zum Amtsantritt des Nachfolgers.

(6) Mitglieder der Vertreterversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der Kammermitglieder und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(7) Mitglieder sind verpflichtet, jeden Wechsel ihres Wohnsitzes, der Anschrift und ihrer beruflichen Niederlassung unverzüglich mitzuteilen.

(8) Die Mitglieder rechtfertigen die in sie gesetzte Integrität, sichern keine mißbräuchliche Verwendung primär ihnen zugänglicher vertraulicher Informationen, vermeiden Interessenkon-

flikte und tragen dazu bei, dass ihre Planungsleistungen und Bauvorlagen nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben werden.

(9) Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, immer, wenn dies für die Erfüllung der Aufgabenstellung von Relevanz ist, spezifische Beiträge anderer verwandter Fachdisziplinen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Konsultation anzustreben.

(10) Die Vergütung der Mitglieder für die von ihnen erbrachten Leistungen in den Berufsaufgaben hat nur nach der geltenden Honorarordnung und in Übereinstimmung mit den weiteren Gebührenordnungen oder als Besoldung durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn zu erfolgen.

Die Entgegennahme von Rabatten oder Provisionen ist nicht zulässig.

(11) Erlaubte Werbung muss mit Anstand und Zurückhaltung geführt werden. Sie erfolgt durch die Mitglieder so, dass sie nicht mit anderen kommerziellen Interessen anderer kollidiert, sie muss sachlich genau, objektiv, wahr und fair sein.

(12) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung pünktlich zu entrichten.

(13) Zu dem kollegialen Verhalten der Mitglieder gehört es, dass jede Kritik untereinander von Sachlichkeit getragen ist und so abgegeben und aufgenommen wird.

Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Arbeitsweise, das berufliche Wissen und Können eines anderen Mitglieds sind unzulässig.

(14) Dem Mitglied ist es untersagt, Aufträge eines Bauherren anzunehmen, wenn darüber Kenntnis besteht, dass durch den Bauherren bereits mit einem anderen Mitglied zum gleichen Vorhaben Auftragsverhandlungen vorausgegangen sind und dass daraus herrührende Verbindungen nicht aufgelöst sind, es sei denn, dass beide Mitglieder für die ihnen übertragene Leistung honoriert werden.

(15) Die freiberuflich tätigen Mitglieder sind als Arbeitgeber verpflichtet, schriftliche Arbeitsverträge mit den bei ihnen tätigen Mitarbeitern/Arbeitnehmern abzuschließen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

(16) Angestellte oder im öffentlichen Dienst tätige Mitglieder betätigen sich nebenberuflich in der Berufsaufgabe nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten oder gesetzlich zulässigen Voraussetzungen einer Nebentätigkeit.

(17) Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen der Vertragsverhältnisse und der originären Vollmacht gegenüber dem Auftraggeber, den Unternehmern, den Sonderfachleuten und Handwerkern die erforderliche und notwendige Objektivität und Loyalität zu wahren und entgegenzubringen.

(18) Die Mitglieder achten das geistige Eigentum von Berufskolleginnen und -kollegen und informieren sich über bestehende Urheberrechte, insbesondere bei der Planbearbeitung von

Umbauten und Modernisierungen. Sie nehmen die Urheber- schaft oder Miturheberschaft nur für die von ihnen oder unter ihrer persönlichen Leitung oder Mitwirkung erstellten Planungen in Anspruch. Sie sind verpflichtet, bei Veröffentlichungen oder anderen Kommunikationen die mitarbeitenden Mitglieder oder Personen zu benennen, die einen wesentlichen Anteil oder urheberrechtlichen Anspruch an der erbrachten Gesamtleistung haben.

(19) Den Mitgliedern ist untersagt, Pläne oder andere urheberrechtlich geschützte Leistungen, deren Urheber oder Miturheber sie nicht sind oder die nicht unter ihrer verantwortlichen Leitung entstanden sind, durch Unterschrift oder auf andere Weise als ihre eigenen auszugeben.

(20) Das Mitglied, welches bei seiner schöpferischen Planungsleistung bewusst ein Plagiat begeht oder eine erforderliche und notwendige Quellenangabe unterlässt, macht sich eines schweren Verstoßes geltender Berufspflichten schuldig und muss mit zivil- oder strafrechtlichen Folgen rechnen.

(21) Dem Mitglied ist untersagt, Vorteile zu fordern, sich zu verschaffen oder Zuwendungen von Dritten entgegenzunehmen, die geeignet sind, seine freie unabhängige Entscheidung im Zusammenhang mit der Erfüllung der Berufsausübung zu beeinflussen.

(22) Gewerblich tätigen Mitgliedern ist die nicht im Zusammenhang mit ihrer Planungstätigkeit stehende gewerbsmäßige Baufinanzierung untersagt. Die Bestätigung als Makler oder die geschäftliche Gemeinschaft mit Maklern ist unzulässig. Die Mitglieder dürfen in Grundstücksgeschäften nicht in der Weise eingeschaltet sein, dass die Grundstücke nur mit Bindung an eine Beauftragung an das Mitglied gehandelt werden.

(23) Die Mitglieder der BA können zu Ausschüssen der Bundesarchitektenkammer herangezogen werden und sind berechtigt, in disziplinarischen und interdisziplinären Gremien mitzuarbeiten.

§ 5

Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung ist das höchste Organ der BA.

(1) Einberufung der Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung wird vom Präsidenten mindestens einmal im Kalenderjahr mit einer Frist von mindestens einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
2. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist binnen einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies schriftlich beantragt.
3. Der Präsident leitet die Vertreterversammlung, im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident.
4. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr

als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern nicht anders bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse, die ausschließlich Angelegenheit einer Fachrichtung sind oder eine Tätigkeitsart betreffen, dürfen nicht gegen oder ohne die Stimme des Vertreters bzw. die Stimme der Mehrheit dieser Fachrichtung oder dieser Tätigkeitsart gefasst werden. Im Übrigen gelten die Regularien des § 16 des Brandenburgischen Architektengesetzes vom 7. April 1997.

5. Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu der Vertreterversammlung einzuladen.

6. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Beschlussfassung der Vertreterversammlung unterliegen

1. die innere Verfassung (Hauptsatzung),
2. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
3. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Eintragungsausschusses,
4. die Bildung von weiteren Ausschüssen sowie die Wahl und Abwahl der Mitglieder dieser Ausschüsse,
5. die Sachverständigenordnung,
6. die Wahlordnung zur Vertreterversammlung,
7. die Beitragsordnung,
8. die Gebührenordnung,
9. der Haushaltsplan,
10. die Haushalts- und Kassenordnung,
11. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleicher Rechte sowie die Beteiligung an Unternehmen und Verbänden,
12. das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,
13. die Bildung eines Versorgungswerkes,
14. die Angelegenheiten, für die sich die Vertreterversammlung die Beschlussfassung vorbehält,
15. Beteiligung an Verbänden,
16. die Einrichtung und Auflösung örtlicher Untergliederungen,
17. Bildung von organisatorischen Einrichtungen der Architektenkammer,
18. Fort- und Weiterbildungsordnung,
19. Ehrenordnung,
20. die Ordnung zur zweijährigen Praxiszeit und über begleitende Fortbildungsmaßnahmen.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand der BA setzt sich aus dem Präsidium und mindestens weiteren vier Mitgliedern der BA zusammen. Dem Präsidium gehören an die Präsidentin oder der Präsident und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss angestelltes oder im öffentlichen Dienst tätiges Mitglied der Architektenkammer sein und eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident muss den freischaffend tätigen Mitgliedern zugehören.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Vertreterversammlung in geheimer Wahl gewählt. In geheimer Wahl werden in getrenntem Wahlgang die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten gewählt. Die Durchführung der Wahl und der Abwahl von Vorstandsmitgliedern wird durch die Wahlordnung geregelt.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ist der Aufsichtsbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte der BA, er bedient sich hierzu einer geschäftsführenden Person. Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die BA gerichtlich und außergerichtlich allein, im Verhinderungsfall wird die BA von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten gemeinsam mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer vertreten.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Aufgabenverteilung und Verfahrensfragen zu regeln sind.

(7) Der Vorstand bestellt die Mitglieder des Eintragungsausschusses, des Schlichtungsausschusses sowie die den Vorsitz führende Person des Ehrenausschusses, deren Vertreter und die Beisitzenden.

(8) Der Vorstand schlägt Ausschüsse und deren Besetzung vor und erlässt deren Geschäftsordnung.

(9) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und legt diesen der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vor.

(10) Der Vorstand beruft einen Rechnungsprüfungsausschuss aus Mitgliedern der Architektenkammer, die nicht dem Vorstand angehören.

(11) Entscheidungen des Vorstandes sind mit einfacher Mehrheit zu treffen.

§ 7

Landesgeschäftsstelle/örtliche Untergliederungen

(1) Die Landesgeschäftsstelle hat ihren Sitz in Potsdam. Sie untersteht einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer, die bzw. der dem Vorstand gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig ist. Die Organisation der Landesgeschäftsstelle und die Aufteilung der Aufgabenbereiche ist durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die BA unterhält in Frankfurt (Oder) und Cottbus eine Außenstelle, die dem Geschäftsbereich der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers unterstehen.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Sie bzw. er nimmt beratend an den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes teil und ist protokollführend.

(4) In einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung des Vorstandes sind Einzelheiten der Geschäftsführung, Vertretung und Organisation der Verwaltungseinrichtungen zu regeln.

§ 8

Haushalt

(1) Der Vorstand hat jährlich über die zur Erfüllung der Aufgaben der BA erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt die vom Vorstand vorgeschlagene Haushalts- und Kassenordnung im Hinblick auf Festlegungen zur Durchführung, Rechnungslegung und Prüfung. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen verantwortlichen Schatzmeister.

(3) Nach Ende des Haushaltsjahres ist eine Jahresrechnung aufzustellen und von den durch die Vertreterversammlung gewählten Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfern zu prüfen.

(4) Der Vorstand hat für das abgelaufene Haushaltsjahr der Vertreterversammlung die Jahresrechnung vorzulegen und um Entlastung des Vorstandes nachzusuchen sowie bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(5) Der Haushaltsplan, der Beschluss über die Festsetzung der Beiträge und der Beschluss über die Festsetzung von Umlagen sind dem zuständigen Minister spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 9

Eintragungsausschuss

(1) Der Eintragungsausschuss setzt sich aus der den Vorsitz führenden Person, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Beisitzenden in einer nach oben offenen Liste zusammen, wird auf Vorschlag des Vorstandes zur Wahl durch die Vertreterversammlung vorgeschlagen. Die von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Eintragungsausschusses werden durch den Vorstand für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Die den Vorsitz führende Person sowie deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben oder einen Abschluss als Diplomjuristin oder Diplomjurist.

(3) Der Eintragungsausschuss erarbeitet für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 10

Schlichtungsausschuss

(1) Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus der den Vorsitz führenden Person, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Beisitzenden in einer nach oben offenen Liste zusammen, wird auf Vorschlag des Vorstandes zur Wahl durch die Vertreterversammlung vorgeschlagen. Die von der Vertreterversammlung gewählten Mitglieder des Schlich-

tungsausschusses werden durch den Vorstand für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Der Schlichtungsausschuss erarbeitet für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 11 Ehrenausschuss

(1) Der Ehrenausschuss setzt sich aus der den Vorsitz führenden Person und einer ausreichenden Anzahl von Beisitzenden zusammen, wird auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von fünf Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt.

(2) Die den Vorsitz führende Person muss die Befähigung zum Richteramt haben oder Diplomjuristin/Diplomjurist sein.

(3) Der Ehrenausschuss entscheidet in nicht öffentlichen Ehrenverfahren bei Verstößen gegen die Grundsätze der Berufspflichten.

(4) Der Ehrenausschuss erarbeitet für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 12 Weitere Ausschüsse

(1) Zur Erfüllung ihrer durch das Gesetz gestellten Aufgaben ist die BA berechtigt, weitere Ausschüsse zu bestätigen. Die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder weiterer Ausschüsse werden durch die Vertreterversammlung gewählt und abgewählt. Die Ausschüsse setzen sich zusammen aus der den Vorsitz führenden Person und einer ausreichenden Zahl von Mitgliedern.

(2) Außer der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sind alle Kammermitglieder in die zu bildenden Ausschüsse wählbar. Jeweils zwei Ausschussmitglieder sollten Mitglieder der Vertreterversammlung sein.

(3) Der Vorstand setzt die von den weiteren Ausschüssen erarbeiteten Geschäftsordnungen in Kraft. Diese sollen im Wesentlichen die notwendige Anzahl der Mitglieder, die Sachgebiete, die Aufgabenschwerpunkte und die Berichtspflicht beinhalten.

(4) Folgende weitere Ausschüsse sind zu bilden für

1. Fort- und Weiterbildung,
2. Satzung und Recht,
3. Sachverständigenwesen,
4. Wahlausschuss,
5. Öffentlichkeitsarbeit,
6. Haushaltsausschuss,
7. Landeswettbewerbssausschuss.

(5) Die Vertreterversammlung hat das Recht, bei Bedarf weitere Ausschüsse vorzuschlagen, den Vorstand aufzufordern, die

sachlichen Voraussetzungen zu schaffen, die Mitglieder der Ausschüsse zu wählen und abzuwählen.

(6) Durch die Vertreterversammlung können spezielle Arbeitskreise zur Klärung von Einzelaufgaben gebildet werden.

§ 13 Beiträge, Gebühren, Entschädigungen

(1) Die BA erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Beiträge. Einzelheiten der Beitragspflicht, der Beitragshöhe, die Beitragsfreiheit oder Ermäßigung sowie die Mahnung und Vollstreckung regelt die Beitragsordnung. Die Höhe des Beitrages kann von der Vertreterversammlung jährlich neu festgesetzt werden.

(2) Die BA erhebt für Amtshandlungen und die Inanspruchnahme von Einrichtungen und besonderen Leistungen der BA Gebühren. Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.

(3) Die BA regelt die Erstattung von Aufwendungen und Entschädigungen ihrer Mitglieder in einer Entschädigungsordnung.

1. Die Mitglieder des Vorstandes, der Vertreterversammlung und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertretende der vorsitzenden Person des Eintragungsausschusses und des Ehrenausschusses haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

§ 14 Bekanntmachungen

(1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu protokollieren, durch den Versammlungsleiter und die Präsidentin oder den Präsidenten sachlich richtig zu zeichnen und die Protokolle in der Landesgeschäftsstelle zu hinterlegen.

(2) Bedürfen Beschlüsse der Vertreterversammlung der Bekanntmachung als Voraussetzung für ihr In-Kraft-Treten, sind sie durch Zeichnen der Präsidentin oder des Präsidenten auszufertigen und nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg zu veröffentlichen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, amtliche Bekanntmachungen im „Deutschen Architektenblatt“ - Regionalausgabe Ost - zu veröffentlichen.

§ 15 Inkraftsetzung

Die am 16. November 2002 durch die Vertreterversammlung beschlossene Änderung der Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer tritt gemäß § 26 Abs. 6 BbgArchG in dieser Neufassung der Hauptsatzung nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr am 26. November 2002 erteilt.

Im Auftrag
 Burmeister (Siegel)

Ausgefertigt, Potsdam, den 28. November 2002

Dipl.-Ing. Bernhard Schuster
 Präsident (Siegel)

**Beitragsordnung 2003
 der Brandenburgischen Architektenkammer**

Vom 28. November 2002

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 Nr. 3 und § 23 Abs. 2 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 7. April 1997 (GVBl. I S. 20) und § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 28. November 2002 (ABl. 2003 S. 2) hat die Vertreterversammlung am 16. November 2002 beschlossen, dass die Beitragsordnung 2002 unverändert in den Beitragshöhen für 2003 in dieser Neufassung weitergilt.

**§ 1
 Grundlagen**

(1) Die Brandenburgische Architektenkammer erhebt zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Vertreterversammlung festgelegt.

**§ 2
 Beitragspflicht**

(1) Mitgliedsbeiträge für die Brandenburgische Architektenkammer sind Jahresbeiträge.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind als **Jahresbeitrag bis zum 31. März** eines jeden Kalenderjahres fällig.

(3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Rechnungsjahres, frühestens mit dem 1. des Monats der Eintragung in die Architektenliste.

(4) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Quartals, in dem das Mitglied aus der Kammer ausgeschieden ist.

(5) Scheidet ein Mitglied durch Tod aus, dann endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Todesfall eingetreten ist.

(6) Aus besonderem Anlass, insbesondere für einmalige oder außergewöhnliche Kammerausgaben, kann die Vertreterversammlung außerordentliche Beiträge für **alle Mitglieder** erheben.

(7) Jedes Mitglied erhält einen Beitragsbescheid zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum 31. Januar des Jahres.

(8) Der Mitgliedsbeitrag ist immer auf das Konto bei der

HypoVereinsbank Potsdam
Konto-Nr. 491 011 2282
BLZ 160 200 86

einzuzahlen mit Angabe des **Namens** und der **Mitgliedsnummer** und des Kennwortes „**Beitrag 2003**“ bzw. „**Zusatzbeitrag 2003**“.

**§ 3
 Beitragshöhe**

(1) Die Mitgliedsbeiträge betragen entsprechend der Tätigkeitsart unabhängig der Fachrichtung für das Jahr 2003 monatlich/Jahresbeitrag:

- für freischaffend tätige Architekten	33,33 €/400,00 €
- für gewerblich tätige Architekten	33,33 €/400,00 €
- für angestellt tätige Architekten	23,00 €/276,00 €
- für beamtete oder im öffentlichen Dienst tätige Architekten	23,00 €/276,00 €
- für nichtberufstätige berentete Architekten	15,33 €/184,00 €
- Mitglieder nach Vollendung des 70. Lebensjahres	beitragsfrei

(2) Zu den Mitgliedsbeiträgen wird ein gestaffelter Zusatzbeitrag erhoben, wenn das jährliche Nettoeinkommen 25.001,00 € übersteigt.

Der Zusatzbeitrag wird gestaffelt bei Nettoeinkommen

ab 25.001 € bis 50.000 €	mit 25 %
über 50.000 € bis 80.000 €	mit 75 %
über 80.000 € bis 100.000 €	mit 125 %
über 100.000 € bis 130.000 €	mit 200 %

des Grundbeitrages festgelegt.

Nettoeinkommen im Sinne dieser Beitragsordnung ist das Einkommen nach Steuer aus der nichtselbständigen und selbständigen Tätigkeit zuzüglich vorgenommener Sonderabschreibungsbeiträge.

Sofern das Jahreseinkommen die Zahlung eines Zusatzbeitrages

erforderlich macht, ist dieser durch Selbstrechnung festzustellen. Ein Steuerbescheid und Anlage St (zur Einkommensteuererklärung) kann zur Kontrolle abverlangt werden.

Grundlage zur Festsetzung des Zusatzbeitrages ist das Jahreseinkommen des Vorjahres. Die Zahlung des Zusatzbeitrages hat bis zum 31. Dezember des Beitragsjahres auf das unter § 2 Abs. 8 genannte Konto zu erfolgen.

§ 4

Beitragsfreiheit, Beitragsermäßigung

(1) In Härtefällen kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt, gestundet oder erlassen werden. Eine Antragstellung hat bis **zum 31. März des Beitragsjahres** zu erfolgen. Dem zu begründenden Antrag sind geeignete, nachprüfbare Beweismittel beizufügen.

Für jedes Jahr ist der Antrag erneut zu stellen.

Über die Anträge entscheidet der Vorstand der Brandenburgischen Architektenkammer.

(2) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

(3) Minderung des Beitrages auf Antrag

bei einem jahresdurchschnittlichen Monatseinkommen
brutto bis 1.023 € 10,25 €/123 €.

§ 5

Mahnung, Vollstreckung

(1) Mitgliedsbeiträge, die nach Fälligkeit nicht oder nicht in der vollen Höhe nach § 2 Abs. 7 eingegangen sind, werden durch die Geschäftsführung der Brandenburgischen Architektenkammer im Monat Mai und bei Notwendigkeit im Monat August des Jahres angemahnt.

Die Mahngebühr für die zweite Mahnung beträgt 5 €.

(2) Rückständige Beiträge, welche nach zweimaliger Mahnung nicht ausgeglichen sind, werden vollstreckt. Bei erfolgloser Vollstreckung kann die Löschung der Mitgliedschaft in der Brandenburgischen Architektenkammer erfolgen.

(3) Eine Aufrechnung von Mitgliedsbeitragsverpflichtungen gegen Forderungen an die Brandenburgische Architektenkammer ist ausgeschlossen.

§ 6

Inkraftsetzung

(1) Die Beitragsordnung 2003 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam als Sitz der Landesgeschäftsstelle der Brandenburgischen Architektenkammer.

(3) Die Beitragsordnung 2002 vom 10. Dezember 2001 (ABl./AAanz. 2002 S. 172) tritt hiermit außer Kraft.

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 26. November 2002

Ministerium für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Im Auftrag

Burmeister (Siegel)

Ausgefertigt, Potsdam, den 28. November 2002

Dipl.-Ing. Bernhard Schuster

Präsident (Siegel)

Gebührenordnung der Brandenburgischen Architektenkammer

Vom 28. November 2002

Auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 Nr. 4 des BbgArchG vom 7. April 1997 (GVBl. I S. 20) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 des BbgArchG und § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 28. November 2002 (ABl. 2003 S. 2) hat die Vertreterversammlung der Brandenburgischen Architektenkammer am 16. November 2002 die Änderung der Gebührenordnung in der Fassung vom 17. Dezember 1997 (ABl./AAanz. 1998 S. 353); 1. Ergänzung vom 26. November 1998 (ABl./AAanz. S. 1461); 2. Ergänzung vom 7. Juli 2000 (ABl./AAanz. S. 1336); Euro-Umstellung durch Beschluss der Vertreterversammlung am 17. November 2001 in dieser Neufassung wie folgt beschlossen:

§ 1

Gebühren, Auslagen, Vorschüsse

(1) Für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und besonderen Leistungen der Kammer, wie Leistungen des Schlichtungsausschusses, des Eintragungsausschusses sowie für die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

(2) Außerdem kann die Kammer vom Gebührenpflichtigen zusätzliche Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.

(3) Die Kammer kann vom Gebührenpflichtigen einen angemessenen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen. Bei Anträgen auf Eintragung in die Architektenliste ist ein Kostenvorschuss in Höhe der Gebühr zu entrichten, die für die Eintragung in die Architektenliste erhoben wird.

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtig ist, wer die gebührenpflichtige Amtshandlung beantragt oder die Einrichtungen und besonderen Leistungen in Anspruch genommen hat oder zu dessen Gunsten die Amtshandlung oder die Leistung erbracht wurde.

**§ 3
Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden mit Antragstellung oder nach Durchführung der Amtshandlungen oder nach Inanspruchnahme der Einrichtungen und besonderen Leistungen fällig, spätestens jedoch mit der Zusendung eines Gebührenbescheides.

(2) Gebühren und Auslagen sind innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu entrichten.

**§ 4
Anzuwendende Vorschriften**

Die Vorschriften des Landes Brandenburg über Mahnung und Beitreibung, Stundung, Erlass und Niederschlagung sowie über die Verjährung von Gebühren und Auslagen und über die Rechtsmittel gegen den Gebührenbescheid gelten entsprechend.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Die Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr am 26. November 2002 erteilt.

Im Auftrag
Burmeister (Siegel)

Ausgefertigt: Potsdam, den 28. November 2002

Dipl.-Ing. Bernhard Schuster
Präsident (Siegel)

Gebührentarif zu § 1 der Gebührenordnung der Brandenburgischen Architektenkammer

1. Bescheinigung und Beglaubigungen

- 1. Beglaubigungen je angefangene Seite 3,00 €
- 2. Erteilung einer amtlichen Bescheinigung je nach Umfang und erforderlichen Feststellungen 6,00 € bis 25,00 €
- 3. Abschrift je angefangene Seite 2,50 €
- 4. Kopien DIN A4 0,25 €
DIN A3 0,40 €

2. Architektenliste

- 1. Antragsgebühr auf Eintragung in die Architektenliste
 - 1.1 gemäß § 7 Abs. 3 BbgArchG 205,00 €
 - 1.2 gemäß § 7 Abs. 4 und 5 BbgArchG 205,00 €
 - 1.3 gemäß § 7 Abs. 6 BbgArchG 205,00 €
- 2. Aufnahmegebühr einfach mit Beurkundung 55,00 €
- 3. Antrag auf Änderung der Tätigkeitsart verbunden mit der Ausstellung der Urkunde 25,00 €
- 4. Löschungseintrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BbgArchG 25,00 €
- 5. Löschantrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BbgArchG 100,00 €

3. Schlichtungsverfahren

- 1. Die Gebühren für Schlichtungsverfahren sind durch den Schlichtungsausschuss im Rahmen von 205,00 € bis zu 1.550,00 € mit Abschluss des Verfahrens festzulegen.
- 2. Vermögensrechtliche Streitigkeiten
 - a) die Mindestgebühr beträgt zuzüglich erwachsener Auslagen 205,00 €
 - b) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt die Gebühren nach Bedeutung, Umfang und Schwierigkeiten sowie unter Beachtung des Wertes des Streitgegenstandes, nach Anhörung der Parteien, mit Abschluss des Verfahrens fest. Diese Gebührenfestlegung ist zu protokollieren.
 - c) von dem 10.000,00 € übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 2 %
 - d) von dem 25.000,00 € übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 1 %

- e) von dem 50.000,00 € übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 0,5 %
- f) von dem 130.000,00 € übersteigenden Wert des Streitgegenstandes 0,4 %

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt den Wert des Streitgegenstandes nach Anhörung der Parteien fest. Er kann nach Umfang, Schwierigkeiten und Bedeutung der Sache die Gebühr bis zu dem doppelten Betrag erhöhen oder bis zur Hälfte des Betrages ermäßigen.

3. Im schriftlichen Verfahren ist die Gebühr auf drei Viertel zu ermäßigen. Erledigt sich ein Schlichtungsverfahren vor Eröffnung des Hauptverfahrens oder außerhalb des schriftlichen Verfahrens, so ist die Gebühr auf die Hälfte zu ermäßigen.
4. Zusätzlich zu der erhobenen Gebühr sind der Architektenkammer die ihr erwachsenen Auslagen zu erstatten. Zu den Auslagen gehören insbesondere die Postgebühren für Zustellungen und für die Ladung von Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen, die nach der Entschädigungsordnung der Architektenkammer gewährten Beträge sowie die Kosten für die Erstellung von Gutachten.
5. Gebührenpflichtig ist die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Partei, die in einem Vergleich vor dem Schlichtungsausschuss die Kosten (Gebühren und Auslagen) ganz oder teilweise übernommen hat. Im Übrigen bestimmt der Schlichtungsausschuss nach billigem Ermessen, wer die Kosten zu tragen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

4. Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

Antragsgebühr	260,00 €/beantragtes Bestellungsgebiet
Grundgebühr für die Prüfung	770,00 €/beantragtes Bestellungsgebiet

Je nach erforderlichem Aufwand kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden.

5. Sonstige Leistungen

1. Auskünfte zu Anfragen von Kammermitgliedern werden gebührenfrei erteilt, wenn es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt und sie ohne erheblichen Arbeits- oder Zeitaufwand beantwortet werden können.
2. Für schriftliche Auskünfte für Nichtmitglieder wird nach Zeitaufwand pro angefangene Stunde eine Gebühr von 30,00 € erhoben. Schriftliche Auskünfte, deren Erstellung weniger als 30 Minuten erfordern, bleiben gebührenfrei. Für Gutachten und Stellungnahmen sowie weitere Tätigkeiten der Geschäftsstellen der Branden-

burgischen Architektenkammer werden nach Zeitaufwand pro angefangene Stunde Gebühren von 30,00 € bis 50,00 € erhoben.

3. Fachbezogene Anforderungen der Architektenliste

- a) Anforderungen von Behörden und Fachverbänden ohne Gebührenerhebung
- b) sonstige fachbezogene Anforderung
- bis 100 Namen/Anschriften 5,00 €
 - für jeweils angefangene 100 weitere Namen/Anschriften weitere je 5,00 €
 - für Etiketten je Anschrift 0,10 €

4. Gebühren für Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung werden in Abhängigkeit von den Unkosten differenziert für Mitglieder der Brandenburgischen Architektenkammer und sonstige Teilnehmer festgelegt.

Die Festlegung der Höhe der Gebühren erfolgt durch die Geschäftsleitung der Brandenburgischen Architektenkammer.

6. Widerspruchsverfahren

Die Gebühren und Auslagen werden gemäß § 15 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg erhoben:

1. Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesen Fällen ist die gleiche Gebühr wie für die Sachentscheidung zu erheben.

Die Gebühr beträgt 205,00 €.

2. Wird der Widerspruchsbescheid durch das Verwaltungsgericht ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen auf Antrag zu erstatten.

3. Für die Erteilung des Bescheides über Widersprüche Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen, und über Widersprüche, die sich ausschließlich gegen die Kostenentscheidung richten, sind, wenn und soweit die Widersprüche zurückgewiesen werden, Gebühren und Auslagen zu erheben.

Die Gebühr für den Bescheid beträgt 205,00 €.

4. Die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendigen Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, sind vom Gebührenschuldner zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten, soweit sie nicht bereits in der Gebührenordnung und dem Gebührentarif zu § 1 der Gebührenordnung genannt sind, ins-

besondere die in § 10 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg genannten Aufwendungen, Kosten, Beträge und Vergütungen.

7. Verzeichnis der Partnerschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung bei der Brandenburgischen Architektenkammer

1. Für die Eintragung von Partnerschaften gemäß § 2 BbgArchG vom 7. April 1997 (GVBl. I S. 20) in das Verzeichnis der Partnerschaften bei der Brandenburgischen Architektenkammer ist mit Antragstellung eine Gebühr in Höhe von

260,00 € bei einer Beteiligung eines Mitgliedes der Brandenburgischen Architektenkammer

oder

510,00 € bei ausschließlicher Beteiligung von Partnern, die nicht Mitglied der Brandenburgischen Architektenkammer sind

zu entrichten.

2. Für die Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 3 BbgArchG in das Verzeichnis der Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist mit Antragstellung eine Gebühr in Höhe von 510,00 € zu entrichten.

8. Verzeichnis der Auswärtigen Architektinnen und Architekten

Für die Eintragung von Auswärtigen Architektinnen und Architekten gemäß § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Zuweisung von Aufgaben nach dem Brandenburgischen Architektengesetz (Architektenkammer-Aufgabenzuweisungsverordnung-ArchAZV) vom 4. Juli 2000 (GVBl. II S. 235) in Verbindung mit dem § 10 und gemäß § 33 Abs. 4 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 7. April 1997 (GVBl. I S. 20) ist mit Antragstellung eine Gebühr in Höhe von 155,00 € zu entrichten.

9. Verzeichnis der Architektinnen und Architekten aus den Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Für die Eintragung von Architektinnen und Architekten aus den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 1 Nr. 3 der ArchAZV vom 4. Juli 2000 (GVBl. II S. 235) in Verbindung mit § 33 Abs. 4 des BbgArchG vom 7. April 1997 ist mit Antragstellung eine Gebühr in Höhe von 155,00 € zu entrichten.

Für die Gebühren und Auslagen der Brandenburgischen Architektenkammer findet das Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) entsprechende Anwendung.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0